



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

TC/XX/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 21. Mai 1984

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## TECHNISCHER AUSSCHUSS

Zwanzigste Tagung  
Genf, 6. und 7. November 1984ZUSÄTZLICHE PRÜFUNGEN ZUR ERGÄNZUNG DER IN ANDEREN  
VERBANDSTAATEN ERZIELTEN ERGEBNISSEVom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Auf seiner siebzehnten ordentlichen Tagung vom 12. bis 14. Oktober 1983 nahm der Rat der UPOV von einem Sonderproblem Kenntnis, dem sich die Behörden in Israel gegenübersehen, nämlich, dass wegen der in Israel vorherrschenden klimatischen Bedingungen Beschreibungen von Sorten, die in Ländern des nördlichen Europas erstellt wurden und diejenigen, die in Israel erstellt wurden, an mehreren Merkmalen Unterschiede aufweisen. Als Ergebnis der Erörterungen, die auf diese Information folgten (für den ausführlichen Bericht über diese Erörterungen siehe die Anlage zu diesem Dokument), prüfte auch der Verwaltungs- und Rechtsausschuss diese Frage auf seiner zwölften Tagung am 7. und 8. November 1983. Er kam dabei zu der Schlussfolgerung, dass "die in der Ratstagung aufgeworfenen Probleme auch in ein und demselben Land auftreten können, wenn nämlich die Art sowohl im Freiland als auch unter Glas angebaut wird, die Prüfung aber nun unter einer der beiden Umweltsbedingungen stattfindet, selbst wenn die Sorten unter den anderen Umweltsbedingungen angebaut werden." Er war daher der Auffassung, dass die Frage zuerst vom Technischen Ausschuss geprüft werden sollte, bevor sie vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf seiner vierzehnten Tagung im Herbst 1984 erneut erörtert würde.

2. Dieselbe Frage ist dem Technischen Ausschuss bereits auf seiner achtzehnten Tagung im November 1982 vorgetragen worden, aber zu dem Zeitpunkt nahm der Technische Ausschuss nur Kenntnis von der von den Sachverständigen von Israel vorgetragenen Information, ohne das Problem im Einzelnen zu behandeln (siehe Dokument TC/XVIII/13, Absatz 55, sowie Dokument TC/XVIII/6, Absatz 4).

3. Dem Technischen Ausschuss wird anheimgegeben, auf Anfrage des Rates und des Verwaltungs- und Rechtsausschusses die oben erwähnte Frage erneut zu erörtern und dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss zu berichten, der seine vierzehnte Tagung unmittelbar am Tag nach der zwanzigsten Tagung des Technischen Ausschusses abhält.

[Anlage folgt]

## ANLAGE

ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNG ZWISCHEN STAATEN  
MIT SEHR UNTERSCHIEDLICHEN KLIMATISCHEN BEDINGUNGENAuszug aus dem ausführlichen Bericht über die siebzehnte  
ordentliche Tagung des Rates (Dokument C/XVII/15)

"51. Soweit es sich um die Zusammenarbeit bei der Prüfung handele, sehe Israel sich einem Problem gegenüber, das durch die klimatischen Bedingungen verursacht werde, hauptsächlich durch die Lichtintensität und durch die erhöhten Temperaturen. Tatsächlich zeigten sich zwischen den Beschreibungen der Sorten, beispielsweise für Nelke und Rose, die in nordeuropäischen Ländern erstellt worden seien, und denen, die in Israel erstellt würden, Unterschiede in solchen Merkmalen wie der Farbe der Blume, der Länge des Stiels, der Zahl der Kelchblätter, und diese Unterschiede seien so bedeutend, dass man versucht sein könnte, hieraus den Schluss zu ziehen, dass die Beschreibung sich auf unterschiedliche Sorten beziehe. In dieser Beziehung schienen einige Farben mehr als andere den Einwirkungen der Lichtintensität ausgesetzt zu sein. Im Hinblick auf dieses Problem hätten die israelischen Behörden beschlossen, sich zwar auf durchgeführte Prüfungen in anderen Verbandsstaaten zur Feststellung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit zu stützen, jedoch einen zusätzlichen Anbau und eine ergänzende Prüfung durchzuführen, um eine Beschreibung zu erstellen, die den lokalen klimatischen Bedingungen entspreche. Eine solche Praxis biete wenigstens den Vorteil, dass man von der Erhaltung einer - kostspieligen - Referenzsortensammlung absehen könne.

"52. Die in dem Vorabsatz getroffenen Feststellungen gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch. Der Vertreter Neuseelands erklärte zum Abschluss seiner Ausführungen, sein Land müsse zur Frage der Verwendbarkeit von in anderen Ländern hergestellten Beschreibungen ähnliche, wenn nicht sogar noch grössere Vorbehalte machen. Das Klima seines Landes werde bestimmt durch eine ungewöhnliche Kombination von starker Lichtintensität und niedrigen Temperaturen. Wenn man die Beschreibung einer Sorte, die beispielsweise in Europa hergestellt worden sei, mit der entsprechenden, in Neuseeland erstellten Beschreibung vergleiche, so sei es häufig sehr schwierig zu erkennen, dass es sich um die gleiche Sorte handele. Auf der anderen Seite könne es sich ergeben, dass Sorten, die sich in einem anderen Land als unterscheidbar erwiesen hätten, in Neuseeland nicht unterschieden werden könnten oder dass eine Sorte, die sich in einem anderen Land als homogen gezeigt habe, in Neuseeland nicht homogen sei. Schliesslich sei das Sortiment der Kultursorten in Neuseeland für einzelne Arten, wie beispielsweise Weizen, charakteristisch für dieses Land, in anderen Verbandsstaaten dagegen unbekannt, so dass es notwendig sei, zum Schutz angemeldete Sorten auf nationaler Ebene erneut im Vergleich zu diesem Sortiment zu prüfen. Es liege hauptsächlich an diesen Gründen, dass Neuseeland nicht an dem System der Zusammenarbeit teilnehme, wie es innerhalb des Verbands eingeführt worden sei.

"53. Der französische Vertreter stellte fest, dass in überzeugender Weise gezeigt worden sei, dass die Grundsätze, die die Prüfung von Sorten bestimmen würden, an jede klimatische Zone angepasst werden müssten, und dass insbesondere die Merkmalslisten und die Stufen der für diese Prüfung verwendeten Ausprägungen nicht bis in die letzte Einzelheit harmonisiert werden könnten, ohne dass man den Einfluss der Umweltfaktoren berücksichtige. Im übrigen könne man auch auf der Ebene eines einzelnen Landes wie Frankreich beobachten, dass das Verhalten einer Sorte, insbesondere unter dem Gesichtspunkt ihrer Unterscheidbarkeit von einer anderen Sorte und ihrer Homogenität, sich je nach dem Ort, an dem die Prüfung durchgeführt werde, ändere. Die Kenntnis der verschiedenen Orte, an denen die Prüfung durchgeführt werde, und der Einfluss auf das Verhalten der Sorten würden es indes gestatten, Sortenbeschreibungen aufzustellen, die eine praktische Bedeutung für die Benutzer hätten. Auf der anderen Seite sei eine vom Züchter unter bestimmten Umweltsbedingungen erstellte Beschreibung nicht notwendigerweise mit den Beschreibungen vergleichbar, die in den amtlichen Prüfstellen ausgearbeitet worden seien.

"54. Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland vertrat die Meinung, dass die in Israel angenommene Lösung, die nicht unvernünftig sei, ein Problem aufwerfe, das in diesem Umfang nicht in den verschiedenen Empfehlungen der UPOV zur Frage der Zusammenarbeit vorgesehen sei. Er schlug daher vor, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss sich mit dieser Frage befassen solle und

beauftragt werden solle zu prüfen, wie diese Lösung in das gegenwärtig in Kraft befindliche System der Zusammenarbeit eingebaut werden könne. Diese Prüfung sei um so mehr notwendig, als die Bemerkungen des neuseeländischen Vertreters gezeigt hätten, dass die von dem Vertreter Israels geschilderten Schwierigkeiten auch in einigen anderen Ländern aufträten; sie sei auch deshalb notwendig, weil die UPOV einen weltweiten Auftrag habe. Man müsse im übrigen daran denken, dass das Problem noch vielschichtiger sei. Er führte aus, dass ein Züchter, dem ein Schutzrecht in der Bundesrepublik Deutschland für eine Usambaraveilchensorte erteilt worden sei, in den Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit einer Pflanzenpatentanmeldung eine Beschreibung liefern müsse, die in ihrem Wortlaut nicht derjenigen entspreche, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgestellt sei, obwohl das Usambaraveilchen eine Art darstelle, die im Gewächshaus angebaut werde, und die Bedingungen für den Gewächshausanbau in diesen beiden Staaten sehr ähnlich seien. Seiner Meinung nach müsse man auch dieser Tatsache Rechnung tragen, um das System der Zusammenarbeit künftig noch zu verbessern.

---

Anmerkung Bei der Annahme des Programms für die künftige Arbeit des Verwaltungs- und Rechtsausschuss nahm der Rat zur Kenntniss, dass es erforderlich sein könnte, dass die oben erwähnten Fragen auch vom Technischen Ausschuss geprüft werden müssen (siehe Dokument C/XVII/15, Absatz 113)

[Ende der Anlage und des Dokuments]